

- Der Gemeindevorstand -

Antrag
auf Befreiung vom Anschluss – und Benutzungszwang
für die Biotonne

Hierdurch wird für das unten genannte Grundstück die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Komposttonne gemäß § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung der Gemeinde Altenstadt beantragt.

Vorname und Name: _____

Straße und Hausnummer: _____

Kassenzeichen der Gemeinde: _____

Anzahl der Grundstücksbewohner: _____

Nach § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Das Grundstück muss von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Der Benutzungspflichtige muss nachvollziehbar nachweisen, dass er fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 17 Abs. 1 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche und Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten, Waschbären) nicht entsteht.
3. Eine ordnungsgemäße Verwertung erfordert, dass für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftliche genutzte Fläche (hierzu zählen keine Rasenflächen) von **50 m² je Grundstücksbewohner** auf dem (oben angeführten) Grundstück nachgewiesen wird.

Teilen Sie uns bitte mit, wozu die angegebene Gartenfläche genau genutzt wird:

Damit der Antrag bewilligt werden kann, ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Angaben zur Gartenfläche mit aussagekräftigen Bildnachweisen belegen, auf denen Größe und Nutzung deutlich erkennbar ist.

Außerdem fügen Sie bitte einen Bildnachweis der ungeziefersicheren Verwertungsstätte (Kompost) bei.

- Hiermit versichere ich, dass ich ausreichend Kenntnisse über Eigenkompostierung verfüge.
- Hiermit versichere ich, dass keine organischen Abfälle über die Restmülltonne oder auf andere unerlaubte Weise entsorgt werden.
- Hiermit versichere ich, dass alle oben genannten Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 der Abfallsatzung erfüllt werden.
- Hiermit versichere ich, dass die Kompostierung der auf meinem Grundstück anfallenden Bioabfälle über das ganze Jahr (auch in den Wintermonaten) sichergestellt ist.

Mir ist bewusst, sofern die Gemeinde feststellt, dass regelmäßig Bioabfall unzulässig in den Restabfallbehälter eingefüllt wird, die Gemeinde die Befreiung widerrufen kann und die Aufstellung eines Bioabfallbehälters angeordnet wird.

Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf maximal 3 Jahre erteilt. Hiernach ist die Befreiung vom Antragsteller/-in erneut schriftlich zu beantragen.

Gem. § 18 Abs. 1 der Abfallsatzung ist den Beauftragten der Gemeinde zur Prüfung der o.a. Angaben ungehindert Zutritt zu dem betreffenden Grundstück zu gewähren.

Für die erstmalige Antragsstellung wird gemäß § 22 Abs. 1 der Abfallsatzung der Gemeinde Altstadt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.

Für eine beantragte Verlängerung ist eine Gebühr in Höhe von 15,00 € fällig.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Anlage

- Bildnachweis der Gartenfläche mit Größe/Flächen und Nutzungsarten
- Bildnachweis der ungeziefersicheren Verwertungsstätte (Kompost)